



PORSCHE

Regulations and Environment After Sales



Spezielle Aftersales Gesetzes- und Umweltanforderungen an Handling End of Life Alt-Batterien/Zellmodule - insbesondere Lithium-Batterien -

VAB4

Version 1.0 06/2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Ansprechpartner	3
2. Verwendungszweck.....	3
3. Transport, Lagerung, Verpackung und Recycling/Entsorgung von Batterien	3
4. Logistikanforderungen an Batterien	5
5. Pflichten aus dem BatterieG.....	5

1. Ansprechpartner

Bereich	Anrede Name, Vorname	Telefon / E-Mail
Fachbereich VAB4	Frau Bas, Julia	Telefon: 07 11 / 9 11 - 53181 E-Mail: aftersales.regulations@porsche.de

2. Verwendungszweck

Das Dokument „Spezielle Aftersales Gesetzes- und Umweltafordernungen an Handling End of Life Alt-Batterien/Zellmodule“ beschreibt die durch einen Lieferanten mindestens zu beachtenden und zu erfüllenden Anforderungen an jegliche Art von Batterien/Zellmodule - insbesondere Lithium-Batterien - als Produkt oder Teil eines Produktes. Weitere Dokumente der STAR und/oder GLOBE Plattform (insbesondere „Allgemein gültige Gesetzes- und Umweltafordernungen Aftersales“) sind ebenfalls durch jeden Lieferanten zu beachten.

3. Transport, Lagerung, Verpackung und Recycling/Entsorgung von Batterien

Bei Lithium-Batterien (Starter- und Traktionsbatterien sowie weitere Kleingerätebatterien) sind insbesondere relevante Anforderungen bezüglich Transport, Lagerung, Verpackung gemäß Gefahrgutbestimmungen sowie bezüglich Recycling/Entsorgung gemäß Alt-Batteriebestimmungen zu berücksichtigen. Der Bauteillieferant muss zu diesem Zweck folgende Punkte sicherstellen:

- 1) Bereitstellung einer Spezifikation zur Klassifizierung von kritischen und nicht-kritischen Batterien
- 2) Bereitstellung der Spezifikationen für Transport und Lagerung (z. B. UN 38.3 o.ä.) der Batterien
- 3) Bereitstellung der Verpackungsspezifikation mit entsprechenden Behördenzertifikaten (z. B. BAM-Zertifikat und UN-Zertifikat gemäß Gefahrgutbestimmungen o.ä.) sowie Anwenderdokumentation
- 4) Nachweis über die Einhaltung mindestens folgender Ersatzteil-Verpackungsanforderungen:
 - a. UN Richtlinien für Gefahrgut
 - b. Wiederverwendbarkeit (2 bis 3 mal)
 - c. Starre Verpackung mit Kurzschlusschutz sowie Auslaufschutz

Folgende Anforderungen muss die ET-Verpackung mindestens erfüllen:

- a. Verpackung der Gefahrgutklasse 9
 - b. Verpackungskonzept nach der jeweils entsprechenden Richtlinien UN 3496/3480/PI 965 / PI967
 - c. Bauartlinien UN 349 und Dokumentation eines bestandenen Falltests aus 1,2 m Höhe
 - d. H3480/PI Ausschlusskriterium
 - e. Etikettierung nach gesetzlichen Vorgaben (insbesondere UN 3480 / 3481)
 - f. Einwegverpackung, die einem 2- bis 5-fachen Umlauf Stand halten muss
 - g. Feste Fixierung der Batterie innerhalb der Verpackung mittels Schraub- oder Steckverbindungen (mehrfach verwendbar)
 - h. Pflicht des Lieferanten ggf. leere Verpackungen weltweit zurückzunehmen
- 5) Bereitstellung von Recyclingnachweisen gemäß weltweiten Marktanforderungen, insbesondere gemäß der EU-, USA- und China Gesetzgebung (e.g. 2006/66/EG: "Recycling of 50 % by average weight of other waste batteries and accumulators")
- 6) Bereitstellung von Zerlegeanalysen für Traktionsbatterien auf Modul- und Zellebene
- 7) Bereitstellung von mindestens sieben seriennahen Batterien für die Durchführung von Handling Tests:
- a. Drei Batterien für Verpackungstests
 - b. Drei Batterien für Entsorgungstests
 - c. Eine Batterie zur Zerlegeanalyse
- 8) Ein Konzept zur weltweiten Entsorgung sowie zur Wiederverwendung von Batterien (auch für defekte und beschädigte Batterien) ist vom Lieferanten zu erarbeiten und vor Vergabe dem Bereich Aftersales Gesetze- und Umweltmanagement der Porsche AG vorzulegen und mit diesem abzustimmen.

4. Logistikanforderungen an Batterien

- 1) Die Belieferung der weltweiten Porsche Vertriebsorganisation mit Ersatzteil-Batterien erfolgt überwiegend mit Luftfracht, aber auch mit Seefracht und auf dem Landweg. Die Batterie muss alle relevanten Vorschriften, insbesondere für Gefahrgüter erfüllen, um weltweit versendet werden zu können, insbesondere per Luftfracht. Der Lieferant stellt die Entwicklung einer mehrfach verwendbaren und den weltweiten Sicherheits- und Umweltafordernungen entsprechenden Lager- und Transportverpackung für Ersatzteil-Batterien und defekte Batterien sicher und stimmt diese mit der Porsche Verpackungsplanung ab (Originale Verpackung mit Porsche Logistik Verpackungsabteilung; für kritischen Batterien mit dem Bereich Aftersales Gesetze- und Umweltmanagement der Porsche AG).
- 2) Für Ersatzteil-Batterien stellt der Lieferant sicher, dass sowohl die Batterie, als auch die Lager- und Transportverpackung mit einem so genannten Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) gekennzeichnet ist. Das MHD gibt das Datum wieder, bis zu dessen Ablauf die Batterie in ein Fahrzeug verbaut oder zwischengeladen werden kann, ohne dass die Batterie (z.B. durch Selbstentladung) in ihrer Qualität beeinträchtigt wird. Die hierfür zugrunde gelegten Lagerbedingungen sind max. 25°C. Die Art der Kennzeichnung ist mit der Porsche Verpackungsplanung abzustimmen.
- 3) Der Lieferant stellt darüber hinaus alle für die sichere Lagerung, sichere Handhabung und den sicheren Versand von Ersatzteil-Batterien erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung (u.a. Sicherheitsdatenblätter, technische Datenblätter, Testbericht als Nachweis der Einhaltung von internationalen Standards und Maßnahmen des Brandschutzes bzw. der Brandbekämpfung sowie Informationen zur betrieblichen Gefahrenabwehr).

5. Pflichten aus dem BatterieG

- 1) Das Batteriegesetz setzt die europäische Altbatterierichtlinie (Richtlinie 2006/66/EG vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren) in deutsches Recht um.
- 2) Hinsichtlich der zu liefernden Produkte wird der Lieferant als Hersteller enthaltener Batterien im Sinne des § 2 Abs.15 des Gesetzes über das Inverkehrbringen und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (BattG) auftreten, die als Hersteller notwendige Kennzeichnung im Sinne des BattG vornehmen und den gesetzlichen Herstellerpflichten des BattG, insbesondere hinsichtlich Anzeige, Rücknahme und Einhaltung der Materialverbote, nachkommen und dem Aftersales Bereich der Porsche AG entsprechende Nachweise zur Verfügung stellen.